

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksache 16/9741 –

Entwurf eines Gesetzes zur Zusammenführung der Regelungen über befriedete Bezirke für Verfassungsorgane des Bundes

A. Problem

Das Recht der befriedeten Bezirke für Verfassungsorgane des Bundes ist zum Teil im Gesetz über befriedete Bezirke für Verfassungsorgane des Bundes (BefBezG) und zum Teil im Gesetz über Versammlungen und Aufzüge (VersammlG) geregelt. Nach dem Inkrafttreten der Föderalismusreform I und dem Wegfall der Kompetenz des Bundes für das Versammlungsrecht gilt das bisherige Versammlungsgesetz als Bundesrecht solange fort, bis es durch Landesrecht ersetzt worden ist. Dies gilt aber nicht für die Regelungen, die weiterhin auf der bestehenden Bundeskompetenz für die „Bannkreise“ um die Bundesverfassungsorgane basieren, für die der Bund auch weiterhin zuständig ist. Bei der Verabschiedung von Landesversammlungsgesetzen würde eine für den Bürger schwer zu durchschauende Gemengelage aus neuen Landesgesetzen und dem teilweise fortgeltenden Versammlungsgesetz des Bundes sowie dem Gesetz über die befriedeten Bezirke für Verfassungsorgane des Bundes entstehen.

B. Lösung

Die Regelungen über befriedete Bezirke für Verfassungsorgane des Bundes werden im neu gefassten Gesetz über befriedete Bezirke für Verfassungsorgane des Bundes zusammengeführt. Dadurch wird die Rechtsanwendung wesentlich erleichtert. Durch die Abschaffung überholter und unnötiger Vorschriften trägt der Gesetzentwurf zur Rechtsbereinigung bei.

Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Fortgeltung der für den Bürger schwer zu durchschauenden Gesetzeslage aus neuen Landesgesetzen und dem teilweise fortgeltenden Versammlungsgesetz

des Bundes sowie dem Gesetz über die befriedeten Bezirke für Verfassungsorgane des Bundes.

D. Kosten

Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/9741 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 25. September 2008

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Thomas Strobl (Heilbronn)
Vorsitzender

Christian Freiherr von Stetten
Berichterstatter

Christine Lambrecht
Berichterstatterin

Jörg van Essen
Berichterstatter

Dr. Dagmar Enkelmann
Berichterstatterin

Volker Beck (Köln)
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Christian Freiherr von Stetten, Christine Lambrecht, Jörg van Essen, Dr. Dagmar Enkelmann und Volker Beck (Köln)

I. Überweisung

Der von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD eingebrachte Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/9741** ist vom Deutschen Bundestag in der 172. Sitzung am 26. Juni 2008 in erster Beratung dem Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung zur federführenden Beratung und dem Innenausschuss und dem Rechtsausschuss zur Mitberatung überwiesen worden.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 75. Sitzung vom 24. September 2008 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/9741 anzunehmen.

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 110. Sitzung vom 24. September 2008 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 16/9741 anzunehmen.

III. Beratung im Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung hat den Gesetzentwurf in seiner 38. Sitzung in Geschäftsordnungsangelegenheiten am 25. September 2008 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Die **Fraktionen der CDU/CSU** und **SPD** betonten, dass die zentrale Zielsetzung des Gesetzentwurfs darin bestehe, das Recht der befriedeten Bezirke für Verfassungsorgane des Bundes nach Inkrafttreten der Föderalismusreform und dem Wegfall der Bundeskompetenz für das Versammlungsrecht bürgernah und verständlich zu fassen. Um das Entstehen einer für den Bürger schwer verständlichen Gesetzeslage zu vermeiden, müssten in Artikel 1 die Regelungen über befriedete Bezirke für Verfassungsorgane des Bundes im neu gefassten Gesetz über befriedete Bezirke für Verfassungsorgane des Bundes zusammengeführt und in Artikel 2 die Regelungen des fortgeltenden Versammlungsgesetzes, soweit sie sich auf Verfassungsorgane des Bundes beziehen, gestrichen werden. Die dadurch erforderliche systematische Umgestaltung des bisherigen Rechts mache eine konstitutive Neufassung des Gesetzes über befriedete Bezirke für Verfassungsorgane des Bundes erforderlich.

Die **Fraktion der FDP** vertrat die Auffassung, dass Versammlungen auch im näheren Umfeld der Verfassungsorgane möglich sein müssten. Dadurch könnten die Bürger in der Nähe dieser Institutionen, die für den Staat Verantwortung tragen, ihre Meinung äußern. Die Fraktion der FDP enthielt sich deshalb bei der Abstimmung.

Die **Fraktion DIE LINKE.** bezweifelte, ob die Festsetzung einer Geldbuße bis zur Höhe von 20 000 Euro im Vergleich zur Regelung der Ordnungswidrigkeiten im Versammlungsgesetz angemessen sei. Sie begrüßte jedoch, dass auf die bislang in § 9 des Gesetzes über befriedete Bezirke für Verfassungsorgane des Bundes vorgesehene Berichtspflicht des Bundesministeriums des Innern künftig verzichtet werde, da die Informationen ohnehin den Fraktionen in der Regel bekannt seien.

Auch die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** unterstrich, dass der Wegfall der Berichtspflicht unproblematisch sei. Beim Auftreten besonderer Vorfälle könnten diese mit dem Bundesministerium des Innern zeitnah geklärt werden.

Berlin, den 25. September 2008

Christian Freiherr von Stetten
Berichtersteller

Christine Lambrecht
Berichterstellerin

Jörg van Essen
Berichtersteller

Dr. Dagmar Enkelmann
Berichterstellerin

Volker Beck (Köln)
Berichtersteller